

Privat vollversichert – auch im Ausland

Mit der HALLESCHE sind Sie auch im Ausland bestens abgesichert - egal, ob Sie sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten oder ob Sie ganz aus Deutschland wegziehen. Am Besten setzen Sie sich vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gerne und finden die für Sie optimale Lösung.

Bei einem Auslandsaufenthalt bis 6 Monate

Ihre Krankheitskosten-Vollversicherung

Sie gehen bis zu 6 Monate ins Ausland? Dann können Sie unbesorgt sein: Ihre Krankheitskosten-Vollversicherung bleibt einfach bestehen - unabhängig davon, in welchem Land Sie sich aufhalten. Für die Berechnung der Dauer eines Auslandsaufenthaltes werden kürzere Unterbrechungen mit eingerechnet.

Beispiel:

Katja M. unterbricht ihren 6-monatigen Brasilien-Aufenthalt, um für 2 Wochen ihre Mutter in Berlin zu besuchen. Danach kehrt sie wieder nach Brasilien zurück. Dies ist dann nicht als Beginn eines "neuen" Aufenthalts zu verstehen. Die 2 Wochen werden mit eingerechnet, wenn es um die Frage geht, für wie lange sich Katja M. insgesamt im Ausland aufhält.

Ihre Krankentagegeld-Versicherung

Ihre Krankentagegeld-Versicherung ist bei akuten stationären Aufenthalten in öffentlichen Krankenhäusern innerhalb Europas gültig. Sollten Sie eine Erweiterung dieses Versicherungsschutzes wünschen, setzen Sie sich unbedingt vor Ihrer Abreise mit uns in Verbindung, da eine spätere Erweiterung nicht mehr möglich ist.

Bei einem Auslandsaufenthalt länger als 6 Monate

Planen Sie einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten, kann eine so genannte "Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes" (= Wegzug) vorliegen. Von einem Wegzug ist auszugehen, wenn Sie den Mittelpunkt Ihrer Lebensführung in familiärer oder beruflicher Hinsicht ins Ausland verlegen. Dazu gehört neben einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten, dass Sie

- beispielsweise in Deutschland keinen Wohnsitz mehr haben oder
- keiner Beschäftigung mehr nachgehen.

Wir klären und beraten Sie gerne, ob es sich in Ihrem Fall um einen Wegzug handelt. Falls ja, hängen die Fortsetzungsmöglichkeiten Ihres Versicherungsverhältnisses davon ab, in welches Land Sie ziehen.

Wir sind für Sie da

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, sobald Sie wissen, dass Sie für längere Zeit ins Ausland gehen. Wir beraten Sie gerne, um die optimale Lösung für Sie zu finden.

Für Tarif PRIMO und NK.select S gelten die hier genannten Regelungen nicht. Hier gibt es die Möglichkeit, eine spezielle Auslandsvereinbarung zu treffen. Bitte setzen Sie sich vor ihrem Auslandsaufenthalt mit uns in Verbindung.

Angebot für EU-Staaten, Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz

Der Versicherungsschutz aus Ihrer Krankheitskosten-Vollversicherung bleibt bestehen. Sie erhalten Leistungen bis zum deutschen Erstattungsniveau. Wünschen Sie ungeachtet des deutschen

Niveaus Ihre gewohnte tarifliche Erstattung, informieren Sie uns bitte spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Wegzug. Wir bieten Ihnen gerne eine besondere Vereinbarung an, die rückwirkend zum Zeitpunkt Ihres Wegzugs beginnt.

Für Länder, die über dem deutschen Kostenniveau liegen, kann ein Beitragszuschlag erhoben werden

- Luxemburg, Niederlande, Österreich, Spanien 20 %
- Schweiz 40 %

Damit verhindern oder reduzieren Sie ansonsten bestehende Erstattungslücken.

Vorteil des Auslandszuschlages: Sie reduzieren Eigenbeteiligungen, die in bestimmten Ländern durch deutlich höhere Kosten entstehen können

Beispiel: Blinddarmoperation ohne Komplikationen (Tarif NK)	
Kosten in der Schweiz (Kanton Zürich)	8.800 €
Kosten in Deutschland	3.800 €
Erstattung ohne Auslandszuschlag	3.800 €
Erstattung mit Auslandszuschlag	8.800 €
Lücke ohne Zuschlag	5.000 €

Beispiel: Kosten für ein gängiges Blut - hochdruckmedikament (Tarif NK)	
Kosten in der Schweiz	65 €
Kosten in Deutschland	30 €
Erstattung ohne Auslandszuschlag	30 €
Erstattung mit Auslandszuschlag	65 €
Lücke ohne Zuschlag	35 €

Ihr Krankentagegeld-Schutz umfasst akute stationäre Aufenthalte in öffentlichen Krankenhäusern. Auch hier ist eine Erweiterung Ihres Versicherungsschutzes über eine besondere Vereinbarung möglich, wenn Sie sich spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Wegzug mit uns in Verbindung setzen. Die Vereinbarung beginnt rückwirkend zum Zeitpunkt Ihres Wegzugs.

Angebot für Staaten außerhalb der EU, Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz

Das Versicherungsverhältnis in der Krankheitskosten-Vollversicherung endet mit dem Wegzug. Sie haben allerdings die Möglichkeit einer Weiterversicherung (Auslandstarif LR.1). Für Länder mit einem sehr hohen Kostenniveau (USA, Kanada) vereinbaren wir einen Beitragszuschlag von 50 %.

Ihre Krankentagegeld-Versicherung endet mit dem Wegzug. Als Arbeitnehmer/in können Sie die Krankentagegeld-Versicherung zu besonderen Bedingungen weiterführen, wenn Sie dies spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Wegzug bei uns beantragen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist keine entsprechende Vereinbarung mehr möglich. Die Vereinbarung beginnt rückwirkend zum Zeitpunkt Ihres Wegzugs.

Hinweis zur Zusatz- und Pflegeversicherung

Die Leistungen Ihrer Zusatzversicherung sind in der Regel an einen Versicherungsschutz in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geknüpft. Endet dieser, endet auch die Zusatzversicherung. Wir beraten Sie aber gerne über die Möglichkeit einer Anwartschaftsversicherung - mit der Sie sich bis zu Ihrer Rückkehr die alten Konditionen sichern können. Ihre Pflegepflichtversicherung bleibt unverändert bestehen, wenn

- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben oder
- Sie als Arbeitnehmer infolge der Beschäftigung oder aufgrund von arbeitsvertraglichen Regelungen zeitlich unbegrenzt im Ausland tätig sind. Sollten diese Kriterien auf Sie nicht zutreffen, können Sie die Pflege-Pflichtversicherung trotzdem freiwillig weiterführen. Dies hat folgende Vorteile:
 - Bei Ihrer Rückkehr bleibt der Beitrag unverändert; es wird keine neue Risikoprüfung vorgenommen.
 - Die Zeiten im Ausland werden auf die Wartezeiten angerechnet.

Generell gilt: Sie können Leistungen (Pflegegeld) während des Auslandsaufenthaltes beziehen, wenn für Sie eine Pflege-Pflichtversicherung besteht und Sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder in Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz aufhalten.